



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne: Finanzielles Risiko bleibt ([2014/024](#))**

Datum: 25. März 2014

Nummer: 2014-024

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne: Finanzielles Risiko bleibt ([2014/024](#))

vom 25. März 2014

1. Text der Interpellation

Am 16. Januar 2014 reichte Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, die Interpellation „Finanzielles Risiko bleibt“ (2014-024) mit folgendem Wortlaut ein:

Wird das Projekt einer Teilsanierung der Chemiemülldeponie Feldreben so umgesetzt wie das jetzt geplant ist, so bleibt der Eintrag im Altlastenkataster bestehen. Damit ist jedes künftige Bauprojekt im Perimeter der Feldrebengrube mit einem nicht bekannten finanziellen Risiko belastet. Dieses Risiko liegt auf den Schultern des Kantons als Eigentümer und als Inhaber des grössten Teils der Feldrebengrube. Ich bitte die Finanzdirektion um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Wie hoch beziffert die Finanzdirektion dieses finanzielle Risiko?*
2. *Für wie lange Zeit besteht dieses Risiko?*
3. *Besteht dieses finanzielle Risiko auch dann, wenn aus anderen Gründen als Bautätigkeit "nachsaniert" werden muss?*
4. *Hat der Kanton Rückstellungen für den Fall gebildet, dass ein finanzielles Risiko besteht?*
 - a) *Falls ja, wie hoch sind sie?*
 - b) *Falls nein, besteht eine Verpflichtung Rückstellungen vorzunehmen? Welchen Anteil der Sanierungs-Kosten wird der Kanton Baselland übernehmen? Welche gesetzlichen Grundlagen sind hierfür relevant?*

2. Einleitende Bemerkungen und Zusammenfassung

Der Interpellant richtet seine Fragen an die Finanz- und Kirchendirektion (FKD). Für die fachlichen Arbeiten zur Altlastensanierung Feldreben ist die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zuständig und diese umfassen auch die finanzielle Führung des Projekts. Die Interpellation wird durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet, weil diese bis zur Einreichung des Sanierungsprojekts die Federführung über das Projekt hatte. Die Beantwortung der Fragen wurde je-

doch im Rahmen eines Mitberichts innerhalb der drei Direktionen abgestimmt. Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass der Kanton für Altlastensanierungen erhebliche Rückstellungen vorgenommen hat und die finanziellen Risiken bei einer baulichen Nachnutzung als vertretbar bezeichnet werden können.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie hoch beziffert die Finanzdirektion dieses finanzielle Risiko?

Antwort des Regierungsrats:

Der Eintrag im Kataster der belasteten Standorte wird sowohl bei der angestrebten Sanierungsvariante (Grundwassersanierung und Teilaushub) wie auch bei einer Teilsanierung (vollständiger Aushub der ehemaligen Grube) bestehen bleiben, da eine vollständige Dekontamination - insbesondere des Felsuntergrundes – technisch nicht möglich ist. Deshalb bleibt auch die Parzelle im Besitz des Kantons Basel-Landschaft mit diesem Eintrag behaftet. Nach dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz (Art. 32c Abs 1) und der Antlastenverordnung (Art. 15 Abs 1) ist das Ziel der Sanierung die Beseitigung der Einwirkung oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit nach den Artikeln 9-12 Altlastenverordnung geführt haben. Somit darf die Beseitigung von übriggebliebenen Bodenverunreinigungen, so genannten Bauherrenaltlasten, nicht Ziel der gesetzlich notwendigen Sanierung sein.

Die Parzelle des Kantons Basel-Landschaft ist im Rahmen des vorgesehenen Sanierungsprojekts grossmehrheitlich vom geplanten Aushub betroffen; das heisst gerade in dieser Parzelle werden kaum so genannte Bauherrenaltlasten übrigbleiben. Eine spätere bauliche Nachnutzung der Parzelle soll zudem möglichst den Aushubperimeter der Sanierung ausnutzen.

Die Kosten späterer Bauherrenaltlasten richten sich in erster Linie nach dem Verschmutzungsgrad und nach der notwendigen Entsorgungsart (Vorbehandlung, Deponietyp usw.) des Aushubs. Diese Entsorgungsmassnahmen sind in der eidgenössischen Technischen Verordnung für Abfälle (TVA) klar geregelt.

Somit ist das finanzielle Risiko für den Kanton Basel-Landschaft bei einer baulichen Nachnutzung ihrer Parzelle nicht nennenswert beziehungsweise vertretbar.

2. *Für wie lange Zeit besteht dieses Risiko?*

Antwort des Regierungsrats:

Nach der Sanierung besteht für den Kanton Basel-Landschaft lediglich ein vertretbares Risiko so lange bis allfällige Bauvorhaben realisiert wurden.

3. *Besteht dieses finanzielle Risiko auch dann, wenn aus anderen Gründen als Bautätigkeit "nachsaniert" werden muss?*

Antwort des Regierungsrats:

Ja, falls eine zusätzliche Massnahme nach Altlastenrecht nötig wird, könnte sich das Sanierungsprojekt verteuern. Dies dann, wenn heute nicht vorhersehbare Erkenntnisse vorliegen sollten. Ein finanzielles Risiko würde auch bei einer politisch getriebenen, nicht gesetzlich notwendigen, Massnahme – wie bei einer so genannten Totalsanierung – bestehen. Dann müsste im „worst case Fall“ der Kanton die jeweiligen Kosten selber tragen, welche das gesetzlich Notwendige übersteigen.

4. *Hat der Kanton Rückstellungen für den Fall gebildet, dass ein finanzielles Risiko besteht?*

a) *Falls ja, wie hoch sind sie?*

Antwort des Regierungsrats:

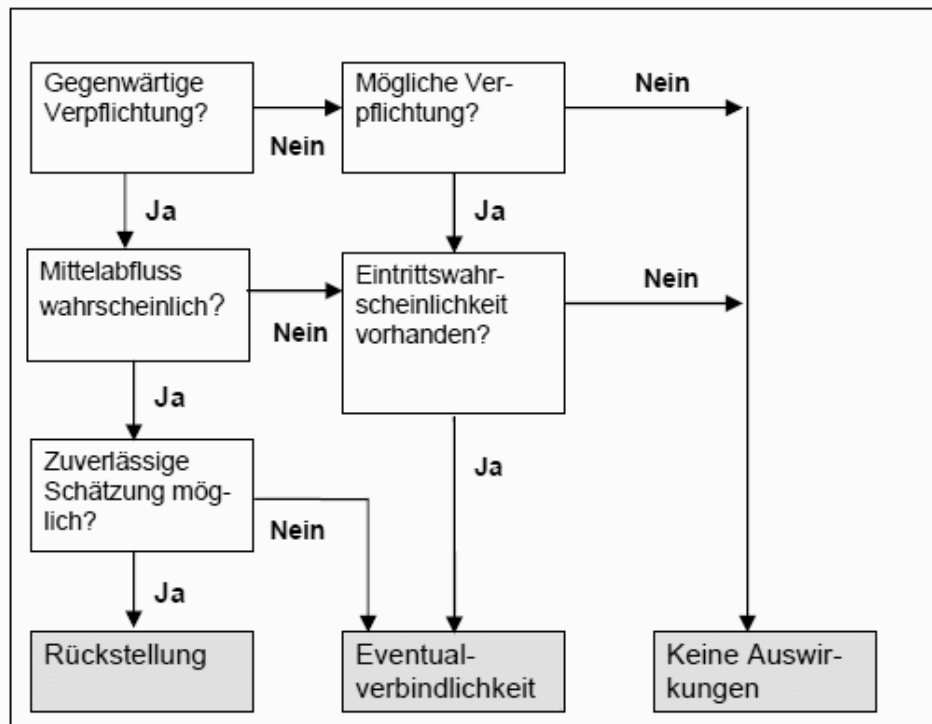
Der Kanton hat für Altlastensanierungen insgesamt Rückstellungen im Umfang von rund CHF 76 Millionen gebildet (eingestellt beim Amt für Umweltschutz und Energie). Zudem stehen weitere rund 26,4 Millionen aus vorgenommenen Wertberichtigungen der potentiell betroffenen Grundstücke zur Verfügung (Wertberichtigungen vorgenommen beim Hochbauamt).

b) *Falls nein, besteht eine Verpflichtung Rückstellungen vorzunehmen? Welchen Anteil der Sanierungs-Kosten wird der Kanton Baselland übernehmen? Welche gesetzlichen Grundlagen sind hierfür relevant?*

Antwort des Regierungsrats:

Die kantonale Rechnungslegung richtet sich nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, vornehmlich dem Handbuch „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM 2“. Jede ordentliche Rechnungslegung sowie die darauf aufbauenden Revisionsgrundsätze sehen die Bildung von angemessenen Rückstellungen bei der Aussicht auf künftige

Verpflichtungen vor. Gemäss HRM 2 sind Rückstellungen zu bilden, wenn gegenwärtig Verpflichtungen bestehen, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig eingeschätzt werden kann. Der Entscheidungsbaum aus dem Rechnungslegungsstandard 9¹ zeigt den Entscheidungsablauf, ob Rückstellungen zu bilden sind oder nicht.



Aufgrund dieser Kriterien führt der Kanton zusätzlich zum oben erwähnten Betrag aus Rückstellungen und Wertberichtigungen im Umfang von rund 97.5 Millionen Franken (davon verbleibend rund CHF 96 Mio.) aktuell im Anhang der Jahresrechnung 2012 CHF 18 Millionen Eventualverpflichtungen für Altlastensanierungen auf.

Wenn die laufenden Arbeiten es anzeigen, werden Anpassungen an diesen Werten vorgenommen.

Liestal, 25. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder

¹ Link zum Rechnungslegungsstandard 9 mit detaillierten Erläuterungen:
<http://www.srs-csppc.ch/srscsppc.nsf/go/592c90d67f4adb50c1257afe006b139d?OpenDocument&lng=de>